

Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

(Änderung vom 16. April 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

§ 2 a. ¹ Die Stadt Zürich führt das Stimmregister für Ausland-schweizerinnen und Auslandschweizer, die gemäss den bundesrecht-lichen Bestimmungen im Kanton Zürich stimmberechtigt sind.

b. Ausland-schweizerinnen und Ausland-schweizer

² Sie erfasst die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in einem separaten Stimmkreis gemäss § 17 GPR¹.

³ Die Direktion schliesst mit der Stadt Zürich eine Vereinbarung über die Einzelheiten der Führung des Stimmregisters für Ausland-schweizerinnen und Auslandschweizer und die zu leistende Entschädi-gung.

§ 3. Abs. 1 unverändert.

c. Bestand

² Im Stimmregister oder in Zusatzregistern werden ferner eingetra-gen:

lit. a wird aufgehoben.

lit. b und c werden zu lit. a und b.

Marginalie zu § 4:

d. Angaben

Marginalie zu § 5:

e. Eintragungen

Marginalie zu § 6:

f. Auskunftserteilung

Marginalie zu § 7:

g. Mitteilungspflicht

Protokoll

- § 47. ¹ Das Protokoll des Wahlbüros oder des Stimmkreises nennt
- a. die Zahl der Stimmberechtigten,
 - lit. b unverändert.
 - Abs. 2–6 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. April 2014

¹ Die Gemeinden übergeben der Stadt Zürich die Daten und Akten, die zur Führung des zentralen Stimmregisters für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer notwendig sind, gemäss Anweisungen des Statistischen Amtes.

² Die Gemeinden leiten Meldungen und andere Eingaben zum Stimmrecht von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die nach der Einführung des zentralen Stimmregisters bei ihnen eintreffen, unverzüglich an die Stadt Zürich weiter.

³ Für die Teilnahme der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer am Urnengang vom 28. September 2014 gelten die bisherigen Regelungen und Zuständigkeiten.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der stv. Staatsschreiber:
Heiniger	Hösli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt wie folgt in Kraft ([ABI2014-04-25](#)):

- a. die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. April 2014 am 1. Juli 2014,
- b. die übrigen Bestimmungen am 1. Oktober 2014.

¹ [LS 161.](#)